

Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim

Die Stadt Mindelheim erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-11), zuletzt geändert durch Gesetze vom 26.03.1999 (GVBl. S. 86), vom 27.12.1999 (GVBl. S. 542), vom 28.03.2000 (GVBl. S. 136) und vom 24.04.2001 (GVBl. S. 140) folgende Satzung:

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Status und Aufgabe

- (1) Die Stadtbücherei Mindelheim ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 GO der Stadt Mindelheim.
- (2) Sie eröffnet den Zugang zu verschiedensten Medien und Informationen zur allgemeinen, schulischen, beruflichen und kulturellen Bildung sowie zur Gestaltung der Freizeit. In ihren Räumen stellt sie Medien und Hilfsmittel zur Nutzung der Medien zur Ausleihe zur Verfügung und bietet Möglichkeiten zum Lesen und Lernen für Einzelpersonen und Gruppen.
- (3) Medien sind Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Brettspiele und Konsolenspiele, audiovisuelle und digitale Medien.

§ 2 Benutzungsberechtigung und Öffnungszeiten

- (1) Jeder ist berechtigt, die Stadtbücherei Mindelheim nach den Bestimmungen dieser Satzung gegen Benutzungs- und sonstige Entgelte, die nach der zu dieser Satzung gehörenden „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben werden, zu benutzen.
- (2) Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei Mindelheim werden gesondert festgesetzt und bekannt gegeben.

§ 3 Anmeldung

- (1) Um die Leistungen der Stadtbücherei Mindelheim nutzen zu können, ist eine persönliche Anmeldung erforderlich. Dabei ist ein gültiger Personalausweis oder ein anderer Lichtbildausweis in Verbindung mit einem amtlichen Adressnachweis vorzulegen. Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres oder Personen mit gesetzlicher Betreuung benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten oder Betreuers. Juristische Personen melden sich durch einen schriftlichen Antrag ihres Vertretungsbevollmächtigten an. Für Erwachsene besteht auch die Möglichkeit, sich online anzumelden.
- (2) Der Antragsteller oder der gesetzliche Vertreter von Kindern verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Anmeldeformular zur Einhaltung der Büchereisatzung. Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bücherei zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die benutzenden Personen bestätigen durch Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (3) Die Benutzer sind verpflichtet, der Stadtbücherei Mindelheim Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe (§ 5 Abs. 1) von Medien der Stadtbücherei Mindelheim ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig. Der Benutzerausweis gilt, vorbehaltlich § 14, auf unbestimmte Zeit.
- (2) Der Benutzerausweis berechtigt wahlweise zur Einzelausleihe mit Ausleihgebühr je entliehenes Medium oder zur Ausleihe mit Jahresgebühr als Pauschalbetrag. Der Benutzerausweis mit Jahresgebühr ist nach Entrichtung der Jahresgebühr jeweils 12 Monate gültig.
- (3) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei Mindelheim. Sein Verlust ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen. Für den Schaden, der durch Verlust oder Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (4) Ist ein Benutzerausweis abhandengekommen oder beschädigt, wird als Ersatz ein neuer gegen eine Gebühr ausgestellt.

§ 5 Ausleihe und Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können die von der Stadtbücherei Mindelheim zur Ausleihe angebotenen Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Der Benutzer ist verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen oder an einem Selbstverbuchungsgerät selbst auszuleihen. Mit der Verbuchung der auszuleihenden Medien aufs Leserkonto des Benutzers ist dieser bis zur Verbuchung der Rückgabe für die Leihgegenstände verantwortlich.
- (3) Die Leihfrist beträgt für Zeitschriften und DVDs zwei Wochen, für alle anderen Medien vier Wochen.
- (4) Die Stadtbücherei Mindelheim behält es sich vor, die Leihfrist für Teile des Bestandes oder in bestimmten Einzelfällen zu verlängern oder zu verkürzen.
- (5) Die Leihfrist für Bücher kann vor ihrem Ablauf auf Antrag höchstens zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Nicht vorbestellte Hörbücher, Musik-CDs, DVDs und Brettspiele können einmal verlängert werden. Zeitschriften, Konsolenspiele, Tonies und Edurino-Figuren können nicht verlängert werden.
- (6) Spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist ist der Leihgegenstand unaufgefordert bei der Stadtbücherei zurückzugeben. Der Benutzer ist zur unverzüglichen Rückgabe, auch vor Ablauf der Leihfrist verpflichtet, wenn die Bücherei den Leihgegenstand zurückfordert.
- (7) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (8) Nach Überschreitung der Leihfrist um eine Woche erfolgt eine schriftliche, gebührenpflichtige Mahnung. Eine zweite gebührenpflichtige Mahnung erfolgt nach weiteren zwei Wochen. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien vom Ausweis genommen und die Neupreise in Rechnung gestellt.

§ 6 Benutzungsbeschränkungen, Haus- und Benutzungsordnungen

- (1) Pro Ausweis werden höchstens 50 Medien gleichzeitig entliehen. Für einzelne Mediengruppen geltende Ausleihbeschränkungen werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.
- (2) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Stadtbücherei Mindelheim benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (3) Tonträger und digitale Medien dürfen nur zu privaten Zwecken genutzt werden, sofern anderes nicht ausdrücklich gestattet ist. Die Stadtbücherei Mindelheim haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung entliehener Datenträger entstehen.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, bei dem Gebrauch der von der Stadtbücherei Mindelheim überlassenen Medien die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter, zu beachten.

- (5) Solange bei einem Benutzer Gebühren in Höhe von 6,00 € oder mehr offen sind, können keine weiteren Medien ausgeliehen werden.
- (6) Die Stadtbücherei Mindelheim kann im Rahmen dieser Satzung weitergehende, das Nutzungsrecht einschränkende Anweisungen oder Haus- und Benutzungsordnungen erlassen.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Ausgeliehene Medien der Stadtbücherei Mindelheim können gegen Entrichtung einer Gebühr vorbestellt werden.
- (2) Wird ein zurückgelegtes Medium nicht innerhalb einer Frist von 8 Tagen abgeholt, kann die Stadtbücherei Mindelheim anderweitig darüber verfügen. Die Vormerkgebühr wird bei Nichtabholung trotzdem eingehoben und nicht erstattet.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr (Fernleihe)

- (1) Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbücherei befinden, können nach den hierfür geltenden Bestimmungen durch die Fernleihe vermittelt werden. Dieser Service ist kostenpflichtig.
- (2) Die Stadtbücherei Mindelheim kann für die Fernleihe zusätzliche Sonderregelungen erlassen.

§ 9 Sorgfalts- und Schadensersatzpflichten

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der ihm übergebenen Medien auf Beschädigungen oder Anstreichungen zu überprüfen und diese sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
- (2) Entlehene Medien sind bestimmungsgemäß zu nutzen, sorgfältig und schonend zu behandeln. Sie dürfen nicht an Dritte weiter verliehen werden.
- (3) Verlust oder Beschädigung von Medien sind der Stadtbücherei Mindelheim anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Für verschmutzte, beschädigte oder abhandengekommene Medien muss der Benutzer, auch wenn ihm ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist, gemäß § 11 Ersatz leisten.

§ 10 Benutzerarbeitsplätze, Internetzugänge, WLAN

- (1) Die von der Stadtbücherei Mindelheim für die Benutzer in den öffentlichen Büchereiräumen zur Verfügung gestellten Internetzugänge und Arbeitsplätze dienen der selbständigen Arbeit, Information, Recherche, Bildung und Fortbildung der nutzenden Personen. Ein Anspruch auf Unterstützung durch das Bibliothekspersonal besteht nicht.
- (2) Alle technischen Einrichtungen der Stadtbücherei Mindelheim müssen sorgfältig und bestimmungsgemäß behandelt werden.
- (3) Die Nutzung des WLAN und der Geräte und Einrichtungen ist gebührenfrei. Ausdrucke werden lt. Gebührenordnung berechnet. Es besteht kein Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit der technischen Ausstattung. Die Mitarbeiter der Stadtbücherei können die Nutzungsdauer begrenzen.
- (4) Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Stadtbücherei Mindelheim oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.
- (5) Es ist nicht gestattet, die Arbeitsplatz- und Netzkonfigurationen zu verändern, technische Störungen selbst zu beheben sowie Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren. Störungen oder Schäden an den bereitgestellten Geräten müssen unverzüglich dem Büchereipersonal gemeldet werden.

- (6) Verstöße gegen die Benutzungsbestimmungen können neben der Verpflichtung zum Schadensersatz nach § 11 zum sofortigen Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung führen.-Die Benutzung von Steckdosen in der Stadtbücherei Mindelheim erfolgt auf eigene Gefahr.
- (7) Die Benutzer haben von ihnen verursachte Schäden an den Bücherei-PCs und Internet-Arbeitsplätzen einschließlich der dazu gehörenden Geräte zu ersetzen.
- (8) Mit dem Gebrauch eines Internet-Arbeitsplatzes erklärt sich der Benutzer mit vorstehenden Benutzungsregelungen einverstanden und stimmt gleichzeitig zu, dass die Stadtbücherei Mindelheim zur Abweisung von Schadensersatzforderungen und Haftungsansprüchen die Datenschutzrechte des Benutzers, soweit sie sich auf die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim beziehen, einschränken kann.
- (9) Die Stadtbücherei kann für die Internet-Arbeitsplätze ergänzende Benutzungsregelungen erlassen.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe von Kosten- oder Schadenersatzleistungen ermittelt die Stadtbücherei Mindelheim.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Für die aufgrund dieser Satzung entstehende Ersatzpflicht von Kinder oder Jugendlichen haftet auch der gesetzliche Vertreter als Gesamtschuldner.

§ 12 Sonderbestimmungen im Rahmen der Selbstbedienungsangebote

- (1) Für die Ausleihe, Rückgabe und Verlängerung von Medien sowie die Kontrolle des Kundenkontos und das Erstellen von Ausdrucken stehen den Kundinnen und Kunden Selbstverbuchungsgeräte zur Verfügung. Vorgänge an den Selbstverbuchungsstationen müssen stets mit ‚Fertig‘ abgeschlossen werden. Die Stadtbücherei Mindelheim haftet nicht für durch ein nicht ordnungsgemäß geschlossenes Kundenkonto entstandene Schäden.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten können Medien über die Außen-Rückgabebox zurückgegeben werden. Der Einwurf der Medien ist nicht gleichzeitig verbunden mit der Rückgabe der Medien. Erst am nächsten Öffnungstag der Bücherei werden die eingeworfenen Medien von den Mitarbeiterinnen zurückgebucht. Gebühren, die durch nicht fristgemäß zurückgegebene Medien entstehen, gehen zu Lasten des Benutzers.
- (3) Zu den servicefreien Öffnungszeiten nutzen die Kunden die Bücherei selbständig, ohne anwesendes Büchereipersonal. In dieser Zeit sind Vorgänge, die die Anwesenheit von Fachpersonal erfordern, wie z.B. das Bezahlen von Gebühren oder das Erteilen qualifizierter Auskünfte, nicht möglich. An den Selbstverbuchungsgeräten können Kunden Medien entleihen, wenn sie über einen gültigen Leserausweis verfügen, der nicht mit mehr als 6,00 € offenen Gebühren belastet ist.
- (4) Den Anweisungen der Pfortenmitarbeiterinnen des Museums ist Folge zu leisten.

§ 13 Verhalten in der Bücherei, Kontrollen, Fundsachen und Hausrecht

- (1) Die baulichen Anlagen, sämtliche Einrichtungs-, Ausstattungs- und Ausstellungsgegenstände sowie die bereitgestellten Medien der Stadtbücherei Mindelheim sind pfleglich, schonend und mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.
- (2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und andere Benutzer weder gestört noch beeinträchtigt oder behindert werden sowie Medien, Kataloge, Einrichtungen, Geräte, usw. keinen Schaden leiden.
- (3) Rauchen und Essen sind in der Stadtbücherei Mindelheim nicht gestattet. Tiere dürfen in die Stadtbücherei Mindelheim nicht mitgebracht werden. Ausgenommen hiervon sind Assistenzhunde.
- (4) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Stadtbücherei Mindelheim keine Haftung. Dies gilt auch für Gegenstände, die aus der Garderobe abhandengekommen sind. Fundsachen sind beim Büchereipersonal abzugeben.

- (5) Das Hausrecht nimmt der Leiter der Stadtbücherei Mindelheim oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal wahr. Die Benutzer sind verpflichtet, den Anordnungen des Büchereipersonals Folge zu leisten.
- (6) Plakate und sonstige Informationsmaterialien dürfen in den Räumen der Stadtbücherei Mindelheim nur mit Zustimmung der Büchereileitung aufgehängt oder verteilt werden.

§ 14 Büchereigebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim ergeben, sind in der „Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim“ geregelt.

§ 15 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen diese Satzung, die Haus- und Benutzungsordnungen oder die Gebührensatzung verstoßen, können zeitweise oder auch dauernd von der Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim ausgeschlossen werden.
- (2) Bereits bezahlte Jahresgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet, Zahlungsverpflichtungen wie Mahn- oder Säumnisgebühren bleiben auch bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses bestehen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung mit einer Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich entgegen § 5 Abs. 2 Satz 1 die auszuleihenden Medien vor dem Verlassen der Stadtbüchereiräume an der Verbuchungstheke nicht unaufgefordert vorlegt und verbuchen lässt oder selbst verbucht, oder entgegen § 13 Abs. 1 und 2 die Räume, Einrichtungsgegenstände oder Medienbestände der Stadtbücherei Mindelheim beschädigt oder den Büchereibetrieb oder andere Benutzer stört, beeinträchtigt oder behindert.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 4. Dezember 2003 außer Kraft.

Mindelheim, 27.10.2025



Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Mindelheim wurde am 29.10.2025 im Rathaus Mindelheim, Maximilianstr. 26, 2. Stock, Zi. Nr. 206 zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel des Rathauses in der Passage der Hospitalstiftung, Maximilianstr. 27, Mindelheim hingewiesen. Der Anschlag wurden am 29.10.2025 angebracht und am 01.12.2025 wieder entfernt.

Die Satzung ist am 01.12.2025 in Kraft getreten. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei vom 04.12.2003 außer Kraft.

Mindelheim, 02.12.2025

Stadt Mindelheim

Ute Bergmaier

Ute Bergmaier



